



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellun- gen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Plön

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest bei einer tot aufgefundenen Wildgans (Nonnengans) in Wisch (Fundstelle) aufgrund § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Plön dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
 - 1.3. Alternativ zu Punkt 1.2 dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Kreises Plön verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 09.12.2020. Eine Verlängerung ist möglich. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Der Kreis Plön, Veterinärabteilung, kann gem. § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an vetabt@kreis-ploen.de zu stellen.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten:

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Begründung zu Anordnung Nr. 1:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.



Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Am 09.11.2020 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Kreis Plön das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 bei einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich. In den Nachbarkreisen Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Neumünster wurde bereits Ausbrüche der Geflügelpest festgestellt. Seit Mitte Oktober 2020 gab es auch schon Nachweise in den Niederlanden, Dänemark, im Vereinigten Königreich, in Deutschland in Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern auf Rügen sowie in Schleswig-Holstein in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig und Steinburg.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Der Kreis Plön liegt an der Ostsee mit ca. 50 km Küstenlinie und hat ca. 80 Seen mit z.T. großflächigen Feuchtbiotopen. Der Gewässeranteil an der Landfläche liegt bei 10,2% und allein der Große Plöner See hat eine Fläche von 29,1 km². Im Kreis Plön sind viele attraktive Rastgebiete für migrierende Wasservögel und viele Seen haben eine besondere Bedeutung für Wasservögel (z.T. ganzjährig). Hier ist im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen.

Mit Stand vom 11.09.2020 waren über 1.500 Geflügelhalter im Kreis Plön registriert. In diesen Betrieben wurden über 800.000 Stück Geflügel gehalten. Mit ca. 800 Stück Geflügel / km² hat der Kreis Plön eine hohe Geflügeldichte.

Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in umliegenden Kreisen),
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet



zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Mit Erlass vom 09.11.2020 bittet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) vor dem Hintergrund der Nachweise von HPAIV H5 bei verendeten Wildvögeln in insgesamt sieben Kreisen und einer kreisfreien Stadt sowie des Ausbruchs der Geflügelpest in zwei Geflügelhaltungen in verschiedenen Kreisen die landesweite Aufstallung von Hausgeflügel nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuordnen.

Begründung zu Anordnung Nr. 2:

Gemäß § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben im gesamten Kreisgebiet zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist jede Maßnahme, die zum gewünschten Ziel führt. Ziel ist die Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit ist dasjenige Mittel anzuordnen, welches nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Schließlich muss die getroffene Maßnahme angemessen sein. Sie darf also nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. Abzuwägen ist also, ob das eingesetzte Mittel zu dem Angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht. Die durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben bewirkten Nachteile dürfen danach nicht schwerer wiegen als die Nachteile, welche ohne das Verbot entstehen.



Ohne das Verbot würde sich die Aviäre Influenza durch Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ausbreiten können. Dies würde zu immensen Folgen für die Tiere und Tierhalter sowie zu wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft führen. Es liegt kein Missverhältnis zwischen dem Verbot und dem Ziel der Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza vor.

Somit ist das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Gemäß § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz gehören auch Tauben zum Vieh.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.



Plön, 10.11.2020

Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

Erreichbarkeiten

Kreis Plön	Kreis Plön, Die Landrätin Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön www.kreis-ploen.de
Veterinäramt Plön	Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Telefon: 04522-743-270 Fax: 04522-743-236 E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de

Weitere Informationen:

Die Risikoeinschätzung des FLI: Stand 02.10.2020

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00033121/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAIV_H5N8_20-10-02.pdf

Informationen der Landesregierung:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Gefluegelpest/Gefluegelpest/gefluegelpest.html>

Informationen des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI):

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>